



II-2438 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/105-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen, betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 979/J)

976 IAB

1987 -12- 01

zu 979 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 979/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurücklie-

- Seite 2 -

gende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Silvio INGENHAEFF wurde am 27.4.1985, gegen 03.00 Uhr, von Kriminalbeamten des Bezirkspolizeikommissariates Wien-Penzing dabei betreten, wie er vor dem Haus Linzer Straße Nr. 140 in Wien 14. zwischen parkenden PKW's auf die Fahrbahn und den Gehsteig urinierte. Die Beamten forderten nachdem sie sich vorher legitimiert hatten, INGENHAEFF auf, sein strafbares Verhalten einzustellen. Der Genannte, der zwar mittelstark alkoholisiert, aber zeitlich und örtlich durchaus orientiert war, zeigte sich jedoch vom Beginn der Amtshandlung an uneinsichtig und setzte die Anstandsverletzung durch Entblößen seines Geschlechtsteiles weiter fort. Gleichzeitig äußerte er sich den Beamten gegenüber in unsachlicher und provozierender Weise.

Da INGENHAEFF trotz mehrmaliger Abmahnung und Androhung der Festnahme in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrte, wurde er von den Beamten gemäß § 35 lit.c und - da er auch keinen Ausweis bei sich

- Seite 3 -

hatte - lit.a VStG 1950 festgenommen und in das zuständige Kommissariat Wien-Penzing gebracht.

Dort beschimpfte er sämtliche anwesende Beamte und berief sich immer wieder auf seine angeblichen guten Kontakte zu Mitgliedern der Bundesregierung. Als er in den Arrest gebracht werden sollte weigerte er sich, mit den Beamten mitzugehen, sodaß er an den Oberarmen ergriffen und zur Zelle gedrängt werden mußte. Auch die vorgesehene Visitierung sowie die Abnahme des Gürtels, der Armbanduhr und der Geldbörse konnten nur durch Anwendung von körperlicher Gewalt, die aber das unbedingt nötige Ausmaß niemals überstieg, durchgesetzt werden. INGENHAEFF wurde dabei weder verletzt noch gedemütigt.

Sein schon außerhalb der Zelle begonnenes renitentes Verhalten steigerte INGENHAEFF in der Zelle jedoch dermaßen, daß ein anwesender Mithäftling aus Sicherheitsgründen verlegt werden mußte. Als INGENHAEFF schließlich begann, sich selbst zu verletzen, indem er mit dem Kopf gegen Zellentür und -wand schlug, wurde er auf eine Tragbahre geschnallt, von der er sich jedoch binnen 10 Minuten selbst wieder befreien konnte.

Da auch intensives gütliches Zureden durch die Beamten absolut keine Wirkung zeigte und die Verletzungen, die sich INGENHAEFF selbst zufügte, bereits zu starken Platzwunden geführt hatten, mußte der diensthabende Polizeiarzt verständigt werden. Dieser wies INGENHAEFF aufgrund seines abnormen Verhaltens und der bestehenden konkreten Selbstgefährdung in das Psychiatrische Krankenhaus Gugging ein. Dem Transport mußte ein Sicherheitswachebeamter beigegeben und INGENHAEFF aus Gründen der Eigensicherung Handfesseln angelegt werden.

- Seite 4 -

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf Beantwortung der Frage C).

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Wend (Karl)